

Probleme bei der Passbeschaffung für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz

Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz können von der Ausländerbehörde verpflichtet werden, sich einen Pass zu beschaffen. Hintergrund ist, dass sie ja nicht verfolgt werden, sondern Schutz aufgrund einer allgemeinen Gefahrenlage bekommen. Während bei Flüchtlingseigenschaft davon ausgegangen werden kann, dass der Flüchtling sich – sobald er sich in die Botschaft und damit auf Boden des Herkunftslandes begibt – in eine potentielle Verfolgungs- und Gefährdungssituation begibt, besteht diese gezielte Verfolgung bei subsidiärem Schutz – so die Interpretation der Ausländerbehörde nicht.

Das hat bestimmte Konsequenzen:

Grundsätzlich sollte abgeklärt werden, inwieweit der Flüchtling oder Angehörige durch den Gang in die Botschaft in **Gefahr** geraten. Dann sollte der Ausländerbehörde **glaubhaft vorgetragen** werden, dass der Pass aufgrund der Gefährdung nicht beschafft werden kann. Es ist zu prüfen, ob in diesen Fällen nicht auf einen besseren Flüchtlingsstatus **geklagt** wird (Flüchtlingseigenschaft).

Somalia: Die Botschaft stellt keine Pässe aus. Gegen eine Gebühr wird das bestätigt. Evtl. gibt es einen Passersatz.

Afghanistan: keine klare Linie der Botschaft. Manche bekommen Pässe, manche nicht.

Eritrea: Unbedingt Klage auf besseren Flüchtlingsstatus prüfen. Gang in Botschaft bringt Angehörige in Eritrea in Gefahr. Zusätzlich erhebt die Botschaft eine „Steuer“ in Höhe von ca 9% des Einkommens, die regelmäßig zu begleichen ist. Pässe werden erst nach dieser Zahlung ausgestellt.